



Referenz/Aktenzeichen: 221-00451

Bern, 08.02.2018

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin),
Antonio Taormina (Vizepräsident), Laurianne Altwegg,
Christian Brunner, Matthias Finger, Sita Mazumder

in Sachen: [...]

(Beschwerdeführer)

gegen **Pronovo AG (ehemals Swissgrid AG)**, Dammstrasse 3, 5070 Frick

(Vorinstanz)

betreffend Beschwerde gegen den Widerrufsbescheid der Swissgrid AG vom 16. November 2017, KEV-Projekt [...] (Photovoltaikanlage «[...]»)

Die ECom stellt fest,

dass die Vorinstanz mit Verfügung vom 16. November 2017 den positiven Bescheid vom 1. Juli 2016 für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für das KEV-Projekt [...] widerrufen hat (Photovoltaikanlage «[...]»);

dass der Beschwerdeführer den Widerruf der Vorinstanz mit Eingabe vom 29. November 2017 bei der ECom angefochten hat;

dass den Parteien mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 mitgeteilt wurde, dass die Eingabe als Beschwerde entgegengenommen wurde;

dass dem Beschwerdeführer eine Frist bis zum 8. Januar 2018 zur Leistung eines Kostenvorschusses von 2'500 Franken angesetzt wurde;

dass der Beschwerdeführer darauf hingewiesen wurde, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten und das Verfahren abgeschrieben würde, sollte der Kostenvorschuss nicht rechtzeitig geleistet werden;

dass die Vorinstanz mit Eingabe vom 17. Januar 2018 unter Vorbehalt der Nichtleistung des Kostenvorschusses auf eine Stellungnahme verzichtet;

dass das Fachsekretariat der ECom im Schreiben vom 21. Januar 2018 festgestellt hat, dass der Kostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet wurde;

dass dem Beschwerdeführer eine Frist bis am 2. Februar 2018 gesetzt wurde, um die fristgerechte Zahlung des Kostenvorschusses zu belegen;

dass der Beschwerdeführer keinen Nachweis für die Zahlung des Kostenvorschusses erbracht hat;

und erwägt,

dass gestützt auf Artikel 63 Absatz 4 VwVG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;

dass gemäss Artikel 63 Absatz 1 dritter Satz VwVG die Verfahrenskosten ausnahmsweise erlassen werden können;

dass unter Berücksichtigung der gesamten Umstände für das vorliegende Verfahren keine Verfahrenskosten erhoben werden.

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird verzichtet.
3. Die vorliegende Verfügung wird [...] und der Pronovo AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 08.02.2018

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...]
- Pronovo AG, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg

Mitzuteilen an:

- Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 66 Abs. 2 EnG sowie Art. 22a und 50 VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).